

Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Brunnkirchen

Die Fassung vorliegender Friedhofsordnung für den Friedhof Brunnkirchen wurde am 12. Dezember 2001 erstellt und vom Pfarrkirchenrat rückwirkend mit 01.01.2002 beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Brunnkirchen ist der gesetzliche Vertreter des Pfarrfriedhofs Brunnkirchen.

Der Friedhof Brunnkirchen dient zur Bestattung von Personen, die in der Pfarre Brunnkirchen ihren festen Wohnsitz haben oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab dieses Friedhofs besitzen.

Diese Friedhofsordnung beruht auf der Diözesanen Friedhofsordnung (Diözesansynode St.Pölten, 1961).

Der Pfarrkirchenrat bestellt die Friedhofsverwaltung.

II. Friedhofsverwaltung

Der Friedhofsverwaltung obliegen:

- a) die Sorge für die gute Instandhaltung des Friedhofs
- b) die Sorge für die Einhaltung der Friedhofsordnung
- c) die Anlage des Friedhofsplanes
- d) die Führung des Grabverzeichnisses
- e) die Führung des Kassajournals und
- f) die Grabstellenvergabe samt Einhebung der Gebühren.

III. Ordnungsvorschrift

1) Verhalten der Friedhofsbesucher:

Der Friedhof ist eine kirchlich geweihte, heilige Stätte. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) Verunreinigung oder Beschädigung von Einrichtungen und Anlagen
- b) Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen
- c) Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze
- d) Mitnehmen von Hunden (außer Blindenhunden)
- e) Rauchen und Lärmen
- f) Verteilen von Druckschriften
- g) Anbietung von Waren aller Art sowie gewerblicher Dienste
- h) Grabansprachen von Nichtkatholiken ohne Rücksprache mit dem Pfarrer

2) Gewerbliche Arbeiten:

- a) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese Genehmigung kann entzogen werden, wenn der Gewerbebetrieb gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
- b) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof bzw. auf den angrenzenden Grundstücken keinerlei Abraum lagern.
- c) Arbeiten dürfen nicht gleichzeitig mit Bestattungsfeierlichkeiten stattfinden.

3) Beschwerde

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung der Pfarre Brunnkirchen zu richten.

IV. Bestattungsvorschriften:

- a) Die vom Standesamt auszustellende Sterbeurkunde ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- b) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- c) Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. Normalerweise ist der Beginn der Bestattungsfeierlichkeit in der Pfarrkirche Brunnkirchen wie folgt: Rosenkranz um 14.00 Uhr, Requiem um 14.30 Uhr.
- d) Es gelten sonst die üblichen Bestattungs- und Sanitätsvorschriften.

V. Aushebung der Gräber

Die Gräber werden von einer, von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.

VI. Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre.

VII. Grabarten

- 1) Einzelgrab
- 2) Doppelgrab

VIII. Grabnutzung

- a) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Pfarrfriedhofs Brunnkirchen. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung und der diözesanen Friedhofsordnung.
- b) Das Grabnutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt.
- c) Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinen Erben zu. Hat ein allein Nutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist von diesen ein Bevollmächtigter für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.
- d) Bei der Friedhofsverwaltung ist um Zuweisung einer bestimmten Grabstelle anzusuchen. Das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle wird durch Eintragung in das Gräberverzeichnis und durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühr erworben. Die Friedhofsverwaltung stellt darüber eine Bestätigung aus. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Erben über, die es der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben haben.

IX. Gestaltung der Grabstätte

Die Grabstätten sind möglichst bald, spätestens aber 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für Gestaltung und Instandsetzung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird die Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten und droht die Grabstätte zu verfallen, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei er aufgefordert wird, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von zwei Monaten den Schaden zu beheben. Ist der Nutzungsberechtigte unbekanntes Aufenthaltes oder kann er überhaupt nicht ausgeforscht

werden, wird die Aufforderung vier Monate hindurch auf der Tafel der Friedhofsverwaltung verlautbart. Nach erfolgter Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, die Grabbestandteile zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Instandhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung.

X. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Über Ansuchen innerhalb der letzten **sechs Monate vor Ablauf** des zehnjährigen Nutzungsrechtes kann an einer Grabstelle das Nutzungsrecht jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen. Die Verlängerung kann von der Friedhofsverwaltung verweigert werden, wenn die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

XI. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

- a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben ist, abgelaufen ist
- b) wenn das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig vor Ende der zehnjährigen Nutzungsdauer erneuert wird
- c) wenn eine Verlängerung verweigert wird
- d) wenn der Nutzungsberechtigte es unterlassen hat, die Grabstätte samt Grabdenkmal, Grabeinfassung und Grabdeckel in einen einwandfreien baulichen Zustand zu versetzen oder den Verpflichtungen der Friedhofsordnung nachzukommen.

XII. Vergabe

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle frei verfügen.

XIII. Bewilligungen

Bewilligungen der Friedhofsverwaltung sind erforderlich:

- a) zur Beerdigung und Enterdigung von Leichen
- b) zur Umwandlung des Grabes in eine andere Grabart
- c) zur Errichtung eines Grabdenkmals, einer Grabeinfassung oder eines Grabdeckels

Die Bewilligung kann verweigert werden.

XIV. Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten

Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofs obliegt der Friedhofsverwaltung. Eigenmächtiges Setzen von Bäumen oder Sträuchern ist verboten. Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. sind zur Aufnahme von Schnittblumen nicht gestattet. Als eigentlicher Grabschmuck sind Kränze und Schnittblumen zu empfehlen. Schmuck aus künstlichen Stoffen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Behälter zum Transport von Grabschmuck, wie Kisten, Plastiksäcke etc. dürfen nicht dem Friedhofsmüll zugeführt werden. Im Zeitalter fortschreitender Umweltvergiftung bzw. -zerstörung sollte umweltfreundlichen Produkten des Totengedenkens der Vorzug vor Materialien gegeben werden, die einer Sondermüllentsorgung bedürfen.

XV. Grabdenkmäler

Da der Friedhof Brunnkirchen ein konfessioneller Friedhof ist, soll jedes Grabmal in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Symbole antichristlicher Bedeutung dürfen nicht aufscheinen. Als Material für Grabdenkmäler ist vorzugsweise Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden. Jedes Grabmal muß dauerhaft fundiert sein. Der Grabinhaber ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen des Grabmales bzw. Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

XVI. Gebühren

Vom Pfarrkirchenrat werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) Grabstellengebühr (auf 10 Jahre), 100 Euro für ein Einzelgrab, 150 Euro für ein Doppelgrab
- b) Erneuerungsgebühr (auf 10 Jahre)
- c) Gebühr für Grabdenkmal, Grabeinfassung und Grabdeckel

XVII. Strafbestimmungen

Während bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung von Gemeindefriedhöfen nach Maßgaben des NÖ. Leichen- und Bestattungsgesetzes vom Bürgermeister mit Geld- oder Arreststrafen geahndet wird, muß im Fall des Pfarrfriedhofs bei groben Zuwiderhandlungen Anzeige erstattet werden.

XVIII.

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.